

Praktikumsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Grundordnung hat der Gründungssenat der Hochschule der BA am 17.10.2006 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Praktika sind in das Studium integrierte und von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in einer Agentur für Arbeit oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden. Auf der Grundlage von Leistungsnachweisen werden Credit Points nach dem ECTS vergeben..
- (2) Die Praktika zielen auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Durch zunehmend selbständige Mitarbeit sollen die Studierenden
 - die Aufgaben, Anforderungen und Arbeitsabläufe in der Praxis kennen lernen,
 - Handlungskompetenz für die Wahrnehmung von Tätigkeiten auf Fachkräfteebene erwerben,
 - Wechselwirkungen von Theorie und Praxis reflektieren.

§ 3 Verantwortung der Studierenden

Die Studierenden sind mit verantwortlich dafür, dass sie die in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsziele erreichen.

§ 4 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Praktikumsaufträge sachgerecht sind und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Darüber hinaus trägt sie Verantwortung für die Bewertung der Leistungsnachweise. Sie stellt ferner die Einweisung in die wichtigsten Arbeitsmittel, insbesondere in die IT-Fachverfahren, organisatorisch sicher.
- (2) Der Rektor/die Rektorin der Hochschule erlässt Praktikumspläne für die einzelnen Praktika.
- (3) Die Praktikumspläne definieren insbesondere
 - Lernziele mit Intensitätsstufen,
 - Inhalte des Praktikums,
 - Themen und Zeitrichtwerte für Projektarbeiten,
 - Inhalte von Leistungsnachweisen.
- (4) Die Agenturen für Arbeit erhalten von der Hochschule zeitnah Informationen über die Praktikumspläne. Nach Beendigung des Praktikums wird ihnen die Bewertung der Leistungsnachweise der bei ihnen beschäftigten Studierenden mitgeteilt.
- (5) Die Betreuung der Studierenden in den Praktika erfolgt jeweils durch die/den Lehrenden der Hochschule, die/der für die Bewertung des Leistungsnachweises zuständig ist.

§ 5 Aufgaben der Agenturen für Arbeit

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika gemäß Praktikumsplan obliegt den Agenturen für Arbeit.
- (2) Die Agenturen für Arbeit stellen Tutor/innen, die die Aufgaben gem. § 6 wahrnehmen. Sie müssen mindestens eine dem Bachelor-Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6 Tutor/innen

- (1) Die Tutor/innen sind gegenüber der Hochschule für die Umsetzung der Praktika verantwortlich.
- (2) Aufgaben der Tutor/innen sind insbesondere:
 - Beratung der Studierenden in allen praktikumsbezogenen fachlichen und organisatorischen Fragen,
 - Koordination von Fachunterweiser/innen zu den vom Praktikumsplan geforderten Inhalten, die den Studierenden eine Einbeziehung in den beruflichen Alltag ermöglichen,
 - Mitwirkung an Hochschulprüfungen.Sie sind Gesprächspartner/innen der Hochschule und der Geschäftsleitung in allen die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen.
- (3) Zur regionalen und überregionalen Abstimmung der Tutor/innen und zur Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses zwischen Dienststellen und Hochschule wird ein Tutorennetzwerk aufgebaut.
Die Hochschule benennt für jede Regionaldirektion mindestens eine/n Professor/in, die bzw. der als regional zuständige/r Ansprechpartner/in der Dienststellen für alle die Hochschule betreffenden Fragen zur Verfügung steht.
Die Hochschule organisiert regelmäßige Treffen von Tutor/innen zu einzelnen Fachthemen und auf regionaler Ebene.

§ 7 Praktikumskommission

- (1) Zur Verschränkung von Theorie und Praxis wird bei der Hochschule der BA eine Praktikumskommission eingerichtet. Die Praktikumskommission soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Die Organisation der Sitzungen obliegt der Hochschule.
- (2) Die Praktikumskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Information der Hochschule über die Durchführung der Praktika,
 - Information der Hochschule über Praxisanforderungen,
 - Diskussion von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Module,
 - Diskussion der Weiterentwicklung von Praktikumsplänen,
 - Diskussion von Vorschlägen für Praktikumsaufträge.
- (3) Die Praktikumskommission hat folgende Zusammensetzung:
 - der/die Rektor/in der Hochschule oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in,
 - 5 Lehrende der Hochschule (je eine/r pro Studienfeld),
 - 5 Tutor/innen,
 - 1 Vertreter/in der Zentrale,
 - 1 Studierende/r.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.